



Stand Februar 2024

---

# Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5)

**Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15  
Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche  
Grundbildung (Art. 4b)**

## Erläuterungen

---



## 1 Allgemeines

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde der Inhalt des heutigen Artikels 4 auf die Artikel 4 und 4a aufgeteilt. Inhaltlich hat sich zu den Grundsätzen und den gefährlichen Arbeiten im Rahmen der beruflichen Grundbildung nichts geändert. Die neue Thematik der Brückenangebote wurde im neuen Artikel 4b aufgenommen.

## 2 Artikel 4 ArGV 5 (bisherige Absätze 1, 1<sup>bis</sup>, 2 und 3 von Artikel 4) Gefährliche Arbeiten: Grundsätze

Zur besseren Übersichtlichkeit werden in Artikel 4 neu nur die Grundsätze betreffend gefährliche Arbeiten (insbesondere Verbot und Definition) aufgeführt. Der Inhalt der Absätze 1 bis 4 von Artikel 4 wurden unverändert aus der geltenden Bestimmung übernommen.

### 2.1 Absatz 1

Es gilt ein Verbot für gefährliche Arbeiten für Jugendliche.

### 2.2 Absatz 2

Gefährliche Arbeiten werden in Artikel 4 Absatz 2 ArGV 5 definiert. Demnach gelten alle Arbeiten als gefährlich, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. Die Definition gefährlicher Arbeiten ist aus dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)<sup>1</sup> sowie aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes<sup>2</sup> übernommen worden.

### 2.3 Absatz 3

Gemäss Artikel 4 Absatz 3 ArGV 5 legt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) fest, welche Arbeiten nach der Erfahrung und dem Stand der Technik als gefährlich gelten (siehe Verordnung des WBF vom 12. Januar 2022<sup>3</sup> über gefährliche Arbeiten für Jugendliche). Im Vergleich zu Erwachsenen ist bei Jugendlichen mangels Erfahrung oder Ausbildung das Bewusstsein für Gefahren und die Fähigkeit, sich vor ihnen zu schützen, weniger ausgeprägt.

### 2.4 Absatz 4

Die Jugendlichen, die bereits über ein eidgenössisches Berufsattest (EBA) oder Fähigkeitszeugnis (EFZ) verfügen, sind vom Verbot von gefährlichen Arbeiten ausgenommen, sofern sie diese im Rahmen des erlernten Berufs ausführen und für sie keine Sonderregelungen gelten.

---

<sup>1</sup> SR 0.822.728.2

<sup>2</sup> SR 0.107

<sup>3</sup> SR 822.115.2

### **3 Neuer Artikel 4a ArGV 5 (bisherige Absätze 4 - 6 von Artikel 4) Gefährliche Arbeiten: berufliche Grundbildung**

Artikel 4a behandelt die Ausübung von gefährlichen Arbeiten im Rahmen der beruflichen Grundbildung. Inhaltlich ändert sich nichts im Vergleich zur geltenden Bestimmung in Artikel 4 Absätze 4 - 6.

#### **3.1 Absatz 1**

Damit Jugendliche ab 15 Jahren in der beruflichen Grundbildung gefährliche Arbeiten tätigen dürfen, werden vom SBFI mit Zustimmung des SECO in den Bildungsverordnungen Ausnahmen vorgesehen, sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder für den Besuch von behördlich anerkannten Kursen (sog. überbetrieblichen Kursen) unentbehrlich ist (Absatz 4a Absatz 1). Die gefährlichen Arbeiten müssen in den Bildungsplänen aufgelistet werden. Artikel 4a Absatz 1 hält weiter fest, dass die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) im Anhang zu den Bildungsplänen begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes definieren müssen. Dazu muss vorgängig eine Spezialistin oder ein Spezialist der Arbeitssicherheit angehört werden (vgl. dazu die Verordnung vom 25. November 1996<sup>4</sup> über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit). Die notwendigen Massnahmen sind jugendspezifisch und ergänzen die bereits praktizierten Massnahmen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (z.B. in Branchen-, Betriebsgruppen- oder Modell-Lösungen, die von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) zertifiziert sind).

#### **3.2 Absatz 2**

Jugendliche dürfen nur für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden, für die im Sinne von Absatz 1 eine Ausnahme vorgesehen ist und welchen Gegenstand der Bildungsbewilligung ihres Einsatzbetriebes sind. Neu wird explizit darauf verwiesen. Die Voraussetzung einer Bildungsbewilligung ist bereits in aktuellen Artikel 4 Absatz 5 ArGV 5 festgehalten.

#### **3.3 Absatz 3**

Bewilligungen des SECO für die Beschäftigung von Jugendlichen für gefährliche Arbeiten sollen – wie bisher in Artikel 4 Absatz 6 festgehalten – kein Regelfall sein. Indem anstelle von der Formulierung «im Einzelfall» darauf hingewiesen wird, dass die Ausnahmewilligungen « auf Gesuch des Betriebs » hin erteilt werden können, wird diesem Umstand klarer Rechnung getragen. Ebenfalls zur Klärung wird darauf verwiesen, dass es sich um eine Bewilligung für gefährliche Arbeiten handelt, die in den Bildungsverordnungen nicht vorgesehen sind (d.h. für die keine Ausnahme vorgesehen ist).

Wird die Ausnahmewilligung für eine gefährliche Arbeit durch das SECO erteilt, so entfällt für diese gefährliche Arbeit die zusätzliche Bewilligung durch die kantonale Bildungsbehörde gemäss Artikel 4a Absatz 2 ArGV 5. Im Einzelfall prüft das SECO abschliessend, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmewilligung erfüllt sind.

---

<sup>4</sup> SR 822.116

## 4 Neuer Artikel 4b ArGV 5

### **Gefährliche Arbeiten: Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung**

#### **Allgemeines**

Mit dem Artikel 4b ArGV 5 wird es für Jugendliche ab 15 Jahren neu möglich sein, in Brückenangeboten, d. h. ausserhalb der beruflichen Grundbildung, unter bestimmten Voraussetzungen gefährliche Arbeiten auszuführen.

#### **Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes**

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und seiner Verordnungen und damit die Regelung der Brückenangebote gelangen zur Anwendung für Arbeitsverhältnisse in Betrieben, die unter den Anwendungsbereich des Arbeitsgesetzes fallen (d. h., wenn keine Ausnahme gemäss Art. 2 und 3 ArG zutrifft). Die Bestimmungen über das Mindestalter kommen jedoch auch bei bestimmten vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommenen Betrieben gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d – g ArG zum Tragen (Art. 2 Abs. 4 ArG). Das bedeutet, dass Jugendliche, die in solchen Betrieben beschäftigt werden, gemäss Artikel 30 Absatz 1 ArG nicht unter 15 Jahre alt sein und gemäss Artikel 29 Absatz 3 ArG i. V. m. Art. 4 ArGV 5 unter 18 Jahren keine gefährlichen Arbeiten ausführen dürfen - es sei denn die Ausnahmen nach den neuen Art. 4a Abs. 1 und 4b ArGV 5 kommen zur Anwendung.

Das Arbeitsgesetz erfasst alle tatsächlichen Arbeitsverhältnisse in Betrieben, für die das Arbeitsgesetz zur Anwendung gelangt. Es ist daher auch anwendbar auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die im Rahmen einer Ausbildung oder zur Vorbereitung der Berufswahl tätig sind (vgl. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung 1 vom 10. Mai 2000<sup>5</sup> zum Arbeitsgesetz, ArGV 1). Bei den Brückenangeboten ist also im Einzelfall zu prüfen, ob die Jugendlichen in einem Betrieb tätig werden, der unter den Anwendungsbereich des Arbeitsgesetzes fällt oder für welchen zumindest die Regeln zum Mindestalter anwendbar sind (siehe oben). Wenn sie gefährliche Arbeiten ausführen, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis gemäss Arbeitsgesetz handelt. Ob es sich um eine Arbeit im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt handelt, ist für diese Beurteilung nicht relevant.

Folglich muss jedes Angebot (Art der Tätigkeit, Organisation des Betriebs etc.) im Einzelfall geprüft werden, damit beurteilt werden kann, ob das Arbeitsgesetz oder zumindest die Bestimmungen über das Mindestalter anwendbar sind.

#### **4.1 Absatz 1 – Gleiche Voraussetzungen wie für Lernende**

Gefährliche Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren sollen ausserhalb der beruflichen Grundbildung grundsätzlich nur möglich sein, wenn die Tätigkeit im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebotes zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung gemäss Artikel 12 BBG erfolgt. Für Jugendliche, die jünger als 15 Jahre alt sind, bleiben gefährliche Arbeiten verboten.

Eidgenössische oder kantonale Massnahmen zur beruflichen Eingliederung sind beispielsweise Motivationssemester (SEMO), die durch die Arbeitslosenversicherung finanziert werden und sich an arbeitslose Jugendliche ohne Anschlusslösung für eine

---

<sup>5</sup> SR 822.111

zertifizierende Ausbildung auf Sekundarstufe II richten. Daneben fallen auch Integrationsangebote der Sozialhilfe oder Massnahmen der Invalidenversicherung (wie Massnahmen der Frühintervention (Art. 7d Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG]), Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a IVG) und Massnahmen beruflicher Art (Art. 15 – 18d IVG)). Weiter gehören dazu namentlich berufsvorbereitende Angebote für Jugendliche Migranten und Migrantinnen (u.a. Integrationsvorlehren). Als Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung gelten ferner vom Kanton initiierte praxis- und arbeitsweltbezogene Angebote nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit, die das Programm der obligatorischen Schule im Hinblick auf die Anforderungen der beruflichen Grundbildung ergänzen (siehe Art. 7 der Verordnung vom 19. November 2003<sup>6</sup> über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) i. V. m. Art. 12 BBG).

Damit Jugendliche in Brückenangeboten gemäss Entwurf des Absatzes 1 gefährliche Arbeiten ausführen können, müssen nebst der Tätigkeit im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung folgende zum Schutz der Jugendlichen gesetzten Kriterien kumulativ erfüllt sein:

Buchstabe a:

Die Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder das Angebot zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung muss gemäss kantonalen oder eidgenössischen Vorgaben durch eine Behörde beaufsichtigt werden.

Buchstabe b:

Bei den gefährlichen Tätigkeiten, welche die Jugendlichen in Brückenangeboten wahrnehmen, muss es sich um für die berufliche Grundbildung unentbehrliche Tätigkeiten handeln, für welche im Anhang des Bildungsplans Massnahmen definiert wurden.

Buchstabe c:

Der Betrieb muss über eine Bildungsbewilligung gemäss Artikel 20 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>7</sup> über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) verfügen. Vor dessen Erteilung muss die kantonale Arbeitsinspektion angehört werden.

Betriebe, die über eine Bildungsbewilligung verfügen und somit Lernende ausbilden dürfen, erfüllen somit die Voraussetzungen zur Vermittlung der Inhalte der praktischen Ausbildung und weitere Auflagen, die in der jeweiligen Bildungsverordnung festgehalten sind. Zu den Voraussetzungen gehören die nötige Infrastruktur (z. B. einen für den Lernenden bzw. die Lernende eingerichteten Arbeitsplatz, eine persönliche Schutzausrüstung etc.), die Definition der von Jugendlichen zu verrichtenden Arbeiten sowie die Qualifikation der Berufsbildner. Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung dieser Bildungsbewilligung werden auch Aspekte der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes mitberücksichtigt.

In Betrieben mit Bildungsbewilligung kann davon ausgegangen werden, dass sie bereits auf die besondere Verantwortung im Umgang mit Jugendlichen sensibilisiert sind.

---

<sup>6</sup> SR 412.101

<sup>7</sup> SR 412.10

#### Buchstabe d:

Ein Betrieb, der gefährliche Arbeiten für Jugendliche im Rahmen eines Brückenangebots vorsieht, muss die im Anhang zu den Bildungsplänen begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowohl für die Lernenden in der beruflichen Grundbildung als auch für die Jugendlichen in Brückenangeboten einhalten.

#### Buchstabe e:

Ausserdem müssen die Jugendlichen von einer erfahrenen und erwachsenen Fachperson ausreichend und angemessen geschult und angeleitet werden, welche sie auch während der Ausführung der gefährlichen Arbeiten überwacht (vgl. Art. 19 ArGV 5).

Ähnliche Vorgaben sind in den Anhängen 2 zu den Bildungsplänen vorgesehen.

### **4.2 Absatz 2 – Verbot der Ausführung gefährlicher Arbeiten im Rahmen anderer Tätigkeiten**

Gefährliche Arbeiten bleiben für Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren im Rahmen anderer Tätigkeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung verboten, z. B. bei Berufsorientierungspraktika oder punktuellen Arbeitsleistungen während eines vorübergehenden Ausschlusses von der Schule (Time-out, Praktikum oder Trennungsaufenthalt), die in den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes fallen.

Was insbesondere die Schnupperlehren betrifft, so sind diese zwar ein nützliches und geschätztes Instrument, um die Motivation, das Interesse und die Eignung eines Jugendlichen in einem bestimmten Unternehmen konkret zu erfassen. Doch gibt es keinen ausreichenden Grund, Jugendliche in einem so kurzen Zeitraum gefährliche Arbeiten verrichten zu lassen. Es reicht aus, wenn die Jugendlichen selbst ungefährliche Arbeiten ausführen können und bei der Ausführung gefährlicher Arbeiten beiwohnen können. Der neue Artikel 4b Absatz 2 stellt klar, dass gefährliche Arbeiten in diesem Rahmen weiterhin nicht zulässig sind und vermeidet so Diskussionen im Vollzug.

### **4.3 Absatz 3 – Ausnahmebewilligungen**

Für Betriebe ohne Bildungsbewilligung kann das zuständige kantonale Arbeitsinspektorat gestützt auf eine Überprüfung des konkreten geplanten Einsatzes und der oder des in Frage stehenden Jugendlichen auf Gesuch hin Ausnahmebewilligungen erteilen, damit bestimmte Jugendliche ab 15 Jahren gefährliche Arbeiten im Rahmen eines Brückenangebots ausführen dürfen. Das Arbeitsinspektorat hat die Möglichkeit, die Ausnahmebewilligungen zu befristen und mit Auflagen zu versehen.

Dafür müssen ebenfalls die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e kumulativ erfüllt sein (siehe oben unter 4.1).

Eine solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn ein Betrieb die entsprechenden Massnahmen getroffen hat und die Voraussetzungen erfüllt, um innerhalb eines Jahres eine Bildungsbewilligung gemäss Artikel 20 BBG zu erlangen. Solche Massnahmen sind: Ausbildung einer Berufsbildnerin / eines Berufsbildners, Einrichtung eines Arbeitsplatzes gemäss Bildungsverordnung sowie Einreichung eines entsprechenden Antrags beim kantonalen Berufsbildungsamt.

Die Organisation und Aufsicht über die Brückenangebote werden aktuell je nach Kanton durch unterschiedliche Stellen wahrgenommen (vgl. Beispiele unter 4.1). Für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz gemäss ArGV 5 ist dagegen klar das kantonale Arbeitsinspektorat zuständig. Deshalb wird in Absatz 3 diese Behörde als zuständig erklärt für die Erteilung einer solchen Ausnahmegewilligung.

## **5 Artikel 5 Absatz 2 sowie Artikel 8 ArGV 5**

Rein formelle Anpassungen durch Aktualisierung eines Verweises: Diese Bestimmungen verweisen auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989<sup>8</sup> über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit, welches per 1. Januar 2013 aufgehoben wurde. Es wurde durch das Bundesgesetz vom 30. September 2011<sup>9</sup> über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG) ersetzt. Die Verweise in den Bestimmungen werden entsprechend angepasst.

## **6 Artikel 22a ArGV 5**

Die zuständigen OdA haben inzwischen die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Sinne vom neuen Artikel 4a Absatz 1 ArGV 5 definiert und vom SBFJ genehmigen lassen. Zudem wurden die bereits erteilten Bildungsbewilligungen durch die kantonalen Berufsbildungsämter überprüft. In beruflichen Grundbildungen, die keine begleitenden Massnahmen im Anhang zu ihren Bildungsplänen vorsehen, dürfen keine Jugendlichen im Sinne vom neuen Artikel 4a Absatz 1 ArGV 5 beschäftigt werden. Auch Betriebe, die über keine überprüfte Bildungsbewilligung verfügen, dürfen in der entsprechenden beruflichen Grundbildung keine Jugendlichen mehr im Sinne vom neuen Artikel 4a Absatz 1 ArGV 5 beschäftigen. Alle Jugendlichen, die im Juni 2014 bereits mit der beruflichen Grundbildung begonnen haben, haben diese inzwischen abgeschlossen bzw. sind volljährig geworden. Die Ausnahme von Absatz 3 erübrigt sich somit ebenfalls.

Damit werden diese Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. Juni 2014 hinfällig und sollen aufgehoben werden.

## **7 Auswirkungen auf den Bund und die Kantone**

Die kantonalen Arbeitsinspektorate überprüfen die Betriebe bezüglich allgemeiner und branchenspezifischer Sicherheitsmassnahmen gemäss ArG und Bundesgesetz vom 20. März 1981<sup>10</sup> über die Unfallversicherung (UVG). Die kantonalen Berufsbildungsämter sind für die Lehraufsicht und die Erteilung und Überprüfung der Bildungsbewilligungen gemäss BBG zuständig. Die systematische Überprüfung der begleitenden Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz ist massgeblicher Bestandteil im Verfahren zur Erteilung dieser Bewilligungen.

In den Anhängen 2 zu den Bildungsplänen ist festgehalten, dass gefährliche Arbeiten im Rahmen einer beruflichen Grundbildung nur unter Einhaltung von bestimmten Voraussetzungen ausgeführt werden dürfen. Der Vollzug in diesen Fällen ist gut

---

<sup>8</sup> [AS 1990 2007](#), [2006 5599](#) Ziff. I 8. [AS 2012 5959](#) Art. 25

<sup>9</sup> SR 446.1

<sup>10</sup> SR 832.20

geregelt: Die eidgenössische Arbeitsinspektion prüft die Anhänge 2 zu den Bildungsplänen vor der Genehmigung sowie bei 5-Jahres-Überprüfungen und die Aufsicht obliegt den kantonalen Arbeitsinspektoraten im Rahmen ihrer Aufgaben zur Überprüfung von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Die Umsetzung der neuen Bestimmungen erfolgt im Rahmen dieses ordentlichen Vollzugs. Die geplanten Änderungen haben daher keine finanziellen oder personellen Auswirkungen für Bund und Kantone.

## **8 Rechtliche Aspekte**

Die Revision der ArGV 5 erfolgt gestützt auf Artikel 29 Absatz 3 ArG, wonach die Verwendung Jugendlicher für bestimmte Arbeiten zum Schutze von Leben und Gesundheit untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann. Der Bundesrat ist gemäss Artikel 40 ArG zuständig zum Erlasse solcher Ausführungsbestimmungen. Die geplanten Änderungen fallen in diesen rechtlichen Rahmen, wonach Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten für Jugendliche in einer Verordnung vorgesehen werden können.

### **8.1 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Indem in der Schweiz das Mindestalter 15 Jahre gilt und gefährliche Arbeiten unter 18 Jahren nur im Rahmen von Ausbildungsprogrammen möglich sind, werden die Vorgaben der IAO (Übereinkommen Nr. 138 und 182) eingehalten.